

Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 39. Änderungssatzung vom 18.12.2024

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S.342), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NW S.706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV NW S. 914), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 08.12.1987 hat der Rat der Stadt Nettetal am 15.12.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für die von der Stadt durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Mehrere aus einem Grundstück Verpflichtete und mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendervierteljahres wirksam. Ohne Benachrichtigung entsteht die Gebührenpflicht zu Beginn des Jahres, das dem Jahr der Rechtsänderung folgt.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Gebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen (Abs. 4 und 5). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt (Teilhinterlieger). Wird ein durch die Straße erschlossenes Grundstück über eine Zuwegung erreicht, wird als Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrundegelegt (Hinterlieger). Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verläuft.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die das Grundstück erschlossen ist, bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschl. abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

a) durch Anliegerstraßen	1,77 €
b) durch Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen	1,47 €
c) durch Fußgänger geschäftsstraßen	4,42 €
d) durch Fußgängerstraßen	1,47 €
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung).

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Vierteljahres, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Wurde eine regelmäßige Reinigung vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt wird oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ist die Reinigung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat (z. B. parkende Fahrzeuge) nicht möglich, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866; 2003 I S. 61) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 09.05.1980 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.1983 außer Kraft.

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung vom 16.12.1987, bekannt gemacht am 24.12.1987, in Kraft getreten am 01.01.1988, wurde geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 21.12.1988, bekannt gemacht am 29.12.1988, in Kraft getreten am 01.01.1989;
2. Änderungssatzung vom 21.12.1989, bekannt gemacht am 28.12.1989, in Kraft getreten am 01.01.1990;
3. Änderungssatzung vom 20.12.1990, bekannt gemacht am 27.12.1990, in Kraft getreten am 01.01.1991;
4. Änderungssatzung vom 18.12.1991, bekannt gemacht am 27.12.1991, in Kraft getreten am 01.01.1992;
5. Änderungssatzung vom 16.12.1992, bekannt gemacht am 24.12.1992, in Kraft getreten am 01.01.1993;
6. Änderungssatzung vom 15.12.1993, bekannt gemacht am 23.12.1993, in Kraft getreten am 01.01.1994;
7. Änderungssatzung vom 21.12.1994, bekannt gemacht am 29.12.1994, in Kraft getreten am 01.01.1995;

8. Änderungssatzung vom 22.11.1995, bekannt gemacht am 28.12.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996;
9. Änderungssatzung vom 18.12.1996, bekannt gemacht am 30.12.1996, in Kraft getreten am 01.01.1997;
10. Änderungssatzung vom 17.12.1997, bekannt gemacht am 30.12.1997, in Kraft getreten am 01.01.1998;
11. Änderungssatzung vom 16.12.1998, bekannt gemacht am 30.12.1998, in Kraft getreten am 01.01.1999;
12. Änderungssatzung vom 15.12.1999, bekannt gemacht am 30.12.1999, in Kraft getreten am 01.01.2000;
13. Änderungssatzung vom 13.12.2000, bekannt gemacht am 28.12.2000, in Kraft getreten am 01.01.2001;
14. Änderungssatzung vom 19.12.2001, bekannt gemacht am 27.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002;
15. Änderungssatzung vom 18.12.2002, bekannt gemacht am 30.12.2002, in Kraft getreten am 01.01.2003;
16. Änderungssatzung vom 19.12.2003, bekannt gemacht am 30.12.2003, in Kraft getreten am 01.01.2004;
17. Änderungssatzung vom 15.12.2004, bekannt gemacht am 30.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005;
18. Änderungssatzung vom 16.12.2005, bekannt gemacht am 30.12.2005, in Kraft getreten am 01.01.2006;
19. Änderungssatzung vom 13.12.2006, bekannt gemacht am 28.12.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007;
20. Änderungssatzung vom 19.12.2007, bekannt gemacht am 28.12.2007, in Kraft getreten am 01.01.2008;
21. Änderungssatzung vom 17.12.2008, bekannt gemacht am 30.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009;
22. Änderungssatzung vom 16.12.2009, bekannt gemacht am 17.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010;
23. Änderungssatzung vom 17.12.2010, bekannt gemacht am 23.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011;
24. Änderungssatzung – nicht benannt –
25. Änderungssatzung vom 15.12.2011, bekannt gemacht am 23.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012;
26. Änderungssatzung vom 19.12.2012, bekannt gemacht am 20.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013;
27. Änderungssatzung vom 18.12.2013, bekannt gemacht am 19.12.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014;
28. Änderungssatzung vom 18.12.2014, bekannt gemacht am 22.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015;
29. Änderungssatzung vom 18.12.2015, bekannt gemacht am 22.12.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016;
30. Änderungssatzung vom 09.12.2016, bekannt gemacht am 22.12.2016, in Kraft getreten am 01.01.2017;
31. Änderungssatzung vom 28.04.2017, bekannt gemacht am 11.05.2017, in Kraft getreten am 12.05.2017;
32. Änderungssatzung vom 20.12.2017, bekannt gemacht am 21.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018;
33. Änderungssatzung vom 07.11.2018, bekannt gemacht am 22.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019;
34. Änderungssatzung vom 18.12.2019, bekannt gemacht am 19.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020
35. Änderungssatzung vom 16.12.2020, bekannt gemacht am 24.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021;
36. Änderungssatzung vom 16.12.2021, bekannt gemacht am 23.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022;

37. Änderungssatzung vom 16.12.2022, bekannt gemacht am 22.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023;
38. Änderungssatzung vom 20.12.2023, bekannt gemacht am 21.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024;
39. Änderungssatzung vom 18.12.2023, bekannt gemacht am 19.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025